



**Vertrag über die Vergabe des
Gütesiegels „Sicher mit System“
durch die Berufsgenossenschaft Holz und Metall**

MUSTER

Zwischen dem Unternehmen

Firma

Adresse

Mitgliedsnummer Vertrag

und der

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Isaac-Fulda-Allee 18

55124 Mainz

wird mit dem Ziel der Integration von Sicherheit und Gesundheit in die betrieblichen Abläufe,
der kontinuierlichen Verbesserung sowie der Wirksamkeit von Sicherheit und Gesundheit im
Betrieb folgender Vertrag geschlossen:

Das Unternehmen nimmt an dem Verfahren zur Begutachtung seines Arbeitsschutzmanagementsystems durch die BGHM nach Maßgabe dieses Vertrages teil.

1. Auftragsumfang

Die Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems erfolgt gemäß den Bedingungen für die Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ (im Weiteren: Vergabebedingungen) der BGHM in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der BGHM veröffentlicht ist (www.bghm.de). Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftragsumfang bezieht sich auf (bitte eine der beiden Möglichkeiten ankreuzen):

- Gütesiegel „Sicher mit System“**

Beratung, Begutachtung, Überprüfung und Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ gemäß den gültigen Teilnahmebedingungen der BGHM

- Gütesiegel „Sicher mit System“ zzgl. Betriebliches Gesundheitsmanagement**

Beratung, Begutachtung, Überprüfung und Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ gemäß den gültigen Teilnahmebedingungen der BGHM für das Arbeitsschutzmanagementsystem und das Gesundheitsmanagementsystem.

2. Zu begutachtender Bereich

Der Vertrag bezieht sich

- auf das oben genannte Hauptunternehmen
- sowie auf alle in Deutschland ansässigen unselbständigen Standorte*

**Bitte Adressen aller Standorte in Deutschland vollständig eintragen, ggf. auf einem Zusatzblatt*

MUSTER

3. Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Ablauf, Aberkennung oder Kündigung des verliehenen Gütesiegels „Sicher mit System“ oder mit der endgültigen Ablehnung des Gütesiegels durch negative Bewertung der Nachbegutachtung.

Nach der Begutachtung / Vergabe des Gütesiegels eintretende Veränderungen oder Ereignisse im Unternehmen, die eine Auswirkung auf die Zugangsvoraussetzungen für das Gütesiegel haben, sind vom Unternehmer unverzüglich der BGHM anzuzeigen. Der Wegfall einzelner oder mehrerer Zugangsvoraussetzungen kann zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und damit zur Aberkennung des Gütesiegels und Löschung in der „Liste der Betriebe mit Gütesiegel“ führen. Hierüber entscheidet die BGHM nach vorheriger Aussprache.

In Zweifelsfällen hat das Unternehmen eine Rücksprache mit der BGHM vorzunehmen.

4. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer hat urkundenrelevante Änderungen, die eine Vertragsänderung zur Folge haben könnten unverzüglich, insbesondere vor einer Wiederbegutachtung der BGHM anzuzeigen.

Der Unternehmer erkennt alle in den Vergabebedingungen und in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten ausdrücklich an.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer dazu, alle für die Begutachtung und Aufrechterhaltung des Gütesiegels erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft auch die unselbständigen Standorte in Deutschland, sofern sie Gegenstand des Vertrages sind.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer, Arbeitssicherheit und Gesundheit für sein Unternehmen zum unverzichtbaren Unternehmensziel zu erklären und in diesem Sinne sein Arbeitsschutzmanagementsystem zu pflegen und fortzuführen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Wiederbegutachtung.

Der Unternehmer hat die Einführung des Arbeitsschutzmanagementsystems innerhalb eines Jahres abzuschließen. Die Frist beginnt mit dem Datum der letzten Unterschrift. Diese Frist kann einmalig vor Fristablauf auf Antrag maximal bis zu 12 Monate verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die BGHM im Einzelfall. Kommt es innerhalb dieser Fristen aus betrieblichen Gründen nicht zur Erstbegutachtung, erlischt dieser Vertrag.

Die Einhaltung etwaiger Mitbestimmungsrechte wird bei Erteilung des Gütesiegels vorausgesetzt.

5. Pflichten der BGHM

Die BGHM verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln.

Sie stellt einen Berater, der neben der zuständigen Aufsichtsperson als Ansprechperson zum Gütesiegel zur Verfügung steht.

6. Gebühren

Für Tätigkeiten der BGHM werden im Rahmen dieser Vereinbarung keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Wiederholungsbegutachtungen und Nachbegutachtungen.

7. Veröffentlichung

Die BGHM führt eine Positivliste („Liste der Betriebe mit Gütesiegel“) in der die erfolgreich begutachteten Unternehmen aufgenommen werden. Die Liste enthält folgende Angaben: Nummer und Ablauf der Gültigkeit des Gütesiegels, Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte im Geltungsbereich des Gütesiegels. Die „Liste der Betriebe mit Gütesiegel“ wird auf der Internetseite der BGHM veröffentlicht. Die Aufnahme seiner Daten in die „Liste der Betriebe mit Gütesiegel“ und damit der Veröffentlichung kann das Unternehmen widersprechen.

Hiermit stimmen wir zu, dass unsere o.g. Daten nach bestandener Begutachtung auf der BGHM-Internetseite in der „Liste der Betriebe mit Gütesiegel“ veröffentlicht werden.

Hiermit widersprechen wir, dass unsere o.g. Daten nach bestandener Begutachtung auf der BGHM Internetseite in der „Liste der Betriebe mit Gütesiegel“ veröffentlicht werden.

8. Kündigung

Der Vertrag kann jederzeit von einer Partei schriftlich zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden. Voraussetzung ist die vorherige Aussprache über die Gründe.

Die Kündigung des Vertrags hat eine Aberkennung des Gütesiegels und den aus dem Vertrag oder Vergabebedingungen resultierenden Vorteilen zur Folge.

9. Aberkennung und Ungültigkeit des Gütesiegels

Das Gütesiegel wird ungültig, wenn

a) die Frist abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde.

Das Gütesiegel wird durch außerordentliche Kündigung mit Ablauf des laufenden Monats aberkannt, wenn

b) der Inhaber des Gütesiegels die Bedingungen, die sich aus der mit der BGHM geschlossenen Vereinbarung ergeben, nicht mehr erfüllt.

c) der Inhaber das Gütesiegel für Standorte verwendet, für die es nicht ausgestellt wurde.

d) sich herausstellt, dass der Inhaber des Gütesiegels oder sein Beauftragter die BGHM getäuscht hat.

e) der Inhaber des Gütesiegels oder sein Beauftragter das Gütesiegel bzw. das Gütesiegel-Logo missbräuchlich verwendet.

f) nachträglich Mängel festgestellt werden, die bei der Begutachtung nicht erkannt worden sind und auf signifikante Defizite bei der Integration der Arbeitssicherheit in die Organisation des Unternehmens hindeuten.

g) bei Betriebsbesichtigungen oder Unfalluntersuchungen Mängel offenkundig werden, die signifikante Defizite bei der Anwendung des Arbeitsschutzmanagementsystems aufzeigen oder

h) sonstige Tatsachen bekannt werden, die der Verwendung des Gütesiegels entgegenstehen.

10. Weitere Vereinbarungen

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Vereinbarungsinhalt davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Mainz.

....., den

MUSTER

(Stempel und Unterschrift **Unternehmer**)

....., den

.....
für die **BGHM**: (Unterschrift Leitung des Präventionsbezirkes oder deren Vertretung)